Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen

In Kraft gesetzt am 01.01.2019

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Allgemeines	2
3. 3.1. 3.2. 3.3. 3.4. 3.5. 3.6.	Organisation Die Stimmberechtigten Die Schulbehörde Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin Die Rechnungsprüfungskommission Das Wahlbüro	2 3 5 7 7 7 8
4.	Schlussbestimmungen	9
5	Dokumentengeschichte	q

2. Allgemeines

Gebiet

Art. 1

Die Volksschulgemeinde Region Diessenhofen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen und Schlatt.

Aufgaben

Art. 2

Die Volksschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und des Kindergartens.

Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Schulorte

Art. 3

Um der vorhandenen dezentralen Besiedlungsstruktur mit den charakteristischen Unterschieden der einzelnen Gemeindeteile Rechnung zu tragen, sind die Angebote des Kindergartens und der Primarschule auf verschiedene Standorte angemessen zu verteilen. Dabei ist neben der Länge und Beschaffenheit der Schulwege und einer grösstmöglichen Konstanz aus der Sicht von Eltern und Kindern auch die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Dem Mehrklassensystem ist gebührend Beachtung zu schenken.

Die Sekundarschule wird zentral in Diessenhofen geführt.

3. Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen sind:

- 1. die Stimmberechtigten
- 2. die Schulbehörde
- 3. der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
- 4. der Schulpfleger oder die Schulpflegerin
- 5. die Rechnungsprüfungskommission
- 6. das Wahlbüro

3.1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 5

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Beratende Mitwirkung

Art. 6

Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Region der VSGDH werden zu den Gemeindeversammlungen eingeladen und können ohne Stimmrecht mitwirken.

Wahlen an der Urne

Art. 7

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin
- b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde.

Sachgeschäfte an der Urne

Art. 8

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab über:

- a) neue nicht gebundene Ausgaben
 - einmalig von mehr als Fr. 3'000'000.--
 - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 500'000.-

Wahlen an der Gemeindeversammlung

Art. 9

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

a) die Rechnungsprüfungskommission.

Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Art. 10

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e) Genehmigung von Ausgaben, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sofern es um einmalige Aufwändungen von über 3 % oder jährlich wiederkehrende von über 0.5 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres geht, vorbehältlich einer Urnenabstimmung gemäss Art. 8
- f) Definitive Aufhebung der schulischen Nutzung eines bestehenden Schulhauses

- Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, sofern es nicht lediglich Grenzbereinigungen betrifft oder einen Wert von Fr. 200'000 überschreitet
- h) Übernahme von neuen Aufgaben
- i) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden
- j) Änderung der Gebietseinteilung
- k) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 11

Die Gemeindeversammlung wird durch die Schulbehörde einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern
- b) wenn 250 Stimmberechtigte beim Schulpräsidenten oder bei der Schulpräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Gemeindeversammlung verlangen. In diesem Falle ist die Versammlung spätestens innert 90 Tagen durchzuführen.

Einladung

Art. 12

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen der Schulbehörde mit erläuternder Botschaft.

Traktanden

Art. 13

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktand. Geschäften

Art. 14

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Offene Abstimmungen und Wahlen

Art. 15

Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. **Protokoll**

Art. 16

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung

Art. 17

Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 18

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb
- b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung, Festlegung der Schulangebote und der Schulstandorte
- c) Erlass der dazu notwendigen Reglemente sowie deren Änderung und Aufhebung
- d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten
- e) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der entsprechenden Anträge und Botschaften
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts
- g) Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis 3 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 0.5 % des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- i) Grenzbereinigungen von Liegenschaften und Gewährung von Dienstbarkeiten
- j) Bestimmung der Geschäftsleitung und eines allfälligen Ausschusses
- k) Anstellung von
 - Lehrpersonen
 - Schulleitungen
 - Schulpfleger oder Schulpflegerin sowie weiterem erforderlichem Personal
- I) Wahl von
 - Vorsitzenden und Mitgliedern von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - Delegierten in Zweckverbänden, Vereinen oder anderen Organisationen

m) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.

Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Delegation von Aufgaben

Art. 19

Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin oder den Schulleitung übertragen.

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 20

Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

Geschäftsordnung

Art. 21

Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Geschäftsleitung, Schulpräsidium, Schulpflege und Schulleitung sowie gegebenenfalls dem Ausschuss.

Information

Art. 22

Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Für wesentliche Geschäfte führt sie Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

Sie bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden.

3.3. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin vertritt die Volksschulgemeinde nach aussen und führt zusammen mit einem zweiten Schulbehördemitglied oder dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Volksschulgemeinde.

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.

Er oder sie ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung.

3.4. Der Schulpfleger oder die Schulpflegerin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin obliegt die Führung des Rechnungswesens.

Er oder sie nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulbehörde teil.

3.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 25

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 26

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Externe Unterstützung Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Berichterstattung

Art. 28

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

3.6. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 29

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Schulpfleger oder der Schulpflegerin als Aktuar oder Aktuarin sowie den Wahlbüros der politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen und Schlatt.

Aufgaben

Art. 30

Das Wahlbüro leitet die Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften, besorgt bei den Gemeindeversammlungen die Präsenzkontrolle und amtet als Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das

Departement für Erziehung und Kultur auf den 01.01.2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Von den Stimmberechtigten der Volksschulgemeinde Bezirk Diessenhofen angenommen am 26.11.2018.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom 06.12.2018, unter Ausschluss Artikel 14 und 15 der Gemeindeordnung, wegen Wiederspruch dem übergeordneten Recht (Umformulierung).

5. Dokumentengeschichte

Version	<u>Datum</u>	Beschreibung	<u>Wer</u>
Nr. 1	02.11.2004	In Kraft gesetzt an der Gemeindeversamm- lung vom 02.11.2004	Gemeindeversamm- lung
	17.01.2005	Genehmigt mit Entscheid vom 17.01.2005 vom Departement für Erziehung und Kultur	Departement für Erziehung und Kultur
Nr. 2	10.05.2010	In Kraft gesetzt an der Gemeindeversamm- lung vom 10.05.2010	Gemeindeversamm- lung
	01.06.2010	Genehmigt mit Entscheid vom 01.06.2010 vom Departement für Erziehung und Kultur	Departement für Erziehung und Kultur
Nr. 3	26.11.2018	Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2018	Gemeindeversamm- lung
	06.12.2018	Genehmigt mit Entscheid vom vom Departement für Erziehung und Kultur unter Ausschluss Artikel 14 und 15 der Gemeindeordnung, wegen Widerspruch gegen übergeordnetes Recht	Departement für Erziehung und Kultur
	20.05.2019	Anpassung der Änderung Artikel 14 und 15 Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.05.2019	Gemeindeversamm- lung
	25.06.2019	Genehmigt mit Entscheid vom 25.06.2019 vom Departement für Erziehung und Kultur	Departement für Erziehung und Kultur